

1. Bekanntmachung der "Satzung der Stadt Rheinsberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes 'Stadtkern Rheinsberg' und die Erteilung der Genehmigung"

Öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten der Stadt Rheinsberg vom 30.05.95 bis 14.06.95

Satzung der Stadt Rheinsberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Rheinsberg" im umfassenden Verfahren

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I, Nr. 16 S. 466) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 30. 06. 1993 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Zur Behebung der vorliegenden städtebaulichen Mißstände im Bereich des Stadtkerns der Stadt Rheinsberg, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird hiermit das im Lageplan (M 1: 1000) näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt. Das insgesamt ca. 24, 5 ha umfassende Gebiet erhält die Bezeichnung "Stadtkern Rheinsberg".

(2) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (M 1 : 1000), herausgegeben im Jahre 1955 vom Rat des Bezirkes Potsdam - Liegenschaftsdienst - Außenstelle Neuruppin, abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Bauamt von jedermann eingesehen werden.

(3) Ein Übersichtsplan (M 1 : 5000) mit der Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist als Anlage dieser Satzung beigelegt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.

(3) Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen. Diese können neben anderen einschlägigen Vorschriften von jedermann im Bauamt eingesehen werden.

(4) Der Beschluß vom 30.06.1992 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen wird mit Erlangung der Rechtskraft der Sanierungssatzung aufgehoben.

(5) Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Stadt Rheinsberg, den 30.06.1993

gez. Unterschrift	Siegel	gez. i.V. Niemann
Richter		Scharf
Bürgermeister		Stadtverordne-
		tenvorsteher

2. Für vorstehende Satzung ist beim Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen am 21.10.1994 gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB die Genehmigung beantragt worden.

Das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen hat mit Schreiben vom 07.12.1994 folgendes erklärt:

"Hiermit genehmige ich gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 30.06.1993 beschlossene Sanierungssatzung "Stadtkern".

Die Genehmigung konnte nur vorbehaltlich der Erfüllung von einer Auflage erfolgen. Diese sowie deren Begründungen lauten wie folgt:

Auflage:

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist unter näherer Bestimmung eines absehbaren Zeitraumes der Durchführung sowie der Darstellung der Gesamtkosten der Maßnahme zu überarbeiten."

Die Auflage wurde von der Stadt Rheinsberg erfüllt.

Am 23.03.1995 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung folgender Beschluß gefaßt:

"Die Stadt Rheinsberg tritt der Auflage des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen vom 07.12.1994 zur Genehmigung der Sanierungssatzung "Stadtkern" bei und beschließt die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Stand Januar 1995 (Anlage 1).

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Rheinsberg" mit ihren Anlagen sowie der Beschluß vom 23.03.1995 mit seiner Anlage können im Bauamt des Amtes Rheinsberg, Paulshorster Straße 42, während der Sprechzeit von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

3. Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften (§§ 152 bis 156 BauGB)

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB, die insbesondere Bestimmungen über die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen enthalten, wird gemäß § 245 Abs. 3 BauGB hingewiesen. Die Texte der §§ 152 bis 156 können im Bauamt von jedermann eingesehen werden.

4. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes gegenüber der Stadt Rheinsberg geltend gemacht worden ist. Für Mängel der Abwägung gilt eine Ausschlussfrist von 7 Jahren.

Rheinsberg, den 18. Mai 1995

Richter
Bürgermeister

Gilde
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung

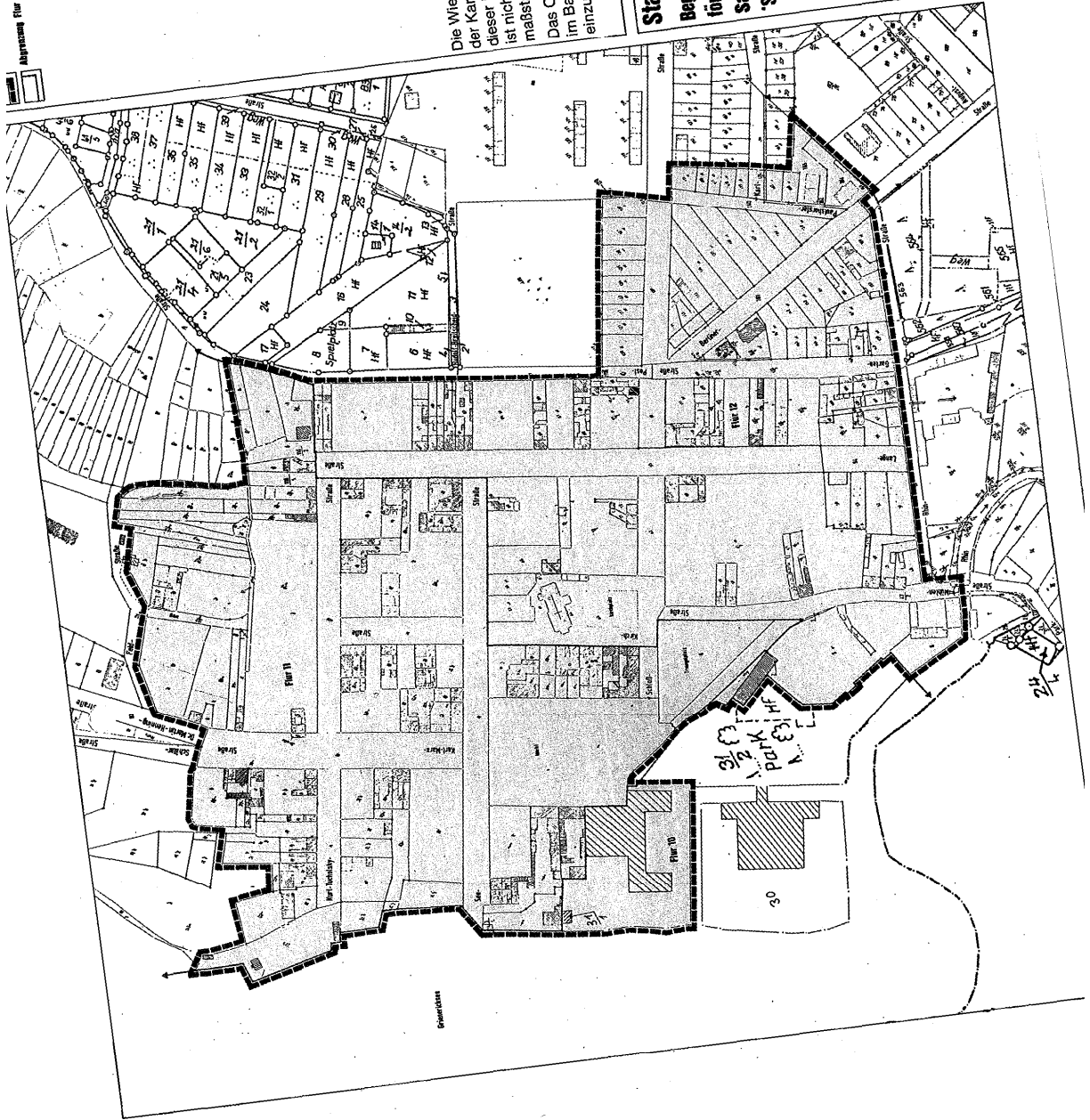
Stadt Rheinsberg

Die vorstehende "Satzung der Stadt Rheinsberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Rheinsberg" im umfassenden Verfahren" vom 18.05.1995 wird hiermit gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg öffentlich bekanntgemacht.

in den Aushang am: 30. Mai 1995
abgenommen am: 14. Juni 1995
bekanntgemacht am: 14. Juni 1995
in Kraft getreten am: 15. Juni 1995

gez. i. V.
Smilgies

Aggr. Plan



Die Wiedergabe der Karte in dieser Broschüre ist nicht maßstabsgerecht. Das Original ist im Bauamt einzusehen.

Stadt Rheinsberg
Begrenzung des
förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes
'Stadtkern Rheinsberg'



Lageplan
M. 1:1000

